

Nur bey den bestandenen Friedensgerichten der Städte Laibach, Görz, Erietz, und Villach hat die Ausnahme statt, daß sie die Akten über correctionelle Verhandlungen unmittelbar dem Magistrat, und den betreffenden Bezirksgerichten zu übergeben haben.

Die Gerichte, an welche von den Friedensrichtern die diesfällige Uebergabe zu geschehen hat, sind folgende:

In Oberkrain.

Das bestandene Friedensgericht Laibach intra muros an das k. k. Stadt- und Landrecht; jenes von Laibach extra muros an das Bezirksgericht der Comenda Laibach; jenes von Gallenberg resp. Moraitz an das Bez. G. der Herrschaft Kreitzberg; jenes von Stein an das Bez. G. der Kameralherrschaft Minkendorf; jenes von Lack an das Bez. G. der Herrschaft Egg bey Krainburg; jenes von Lack an das Bez. G. der Herrschaft Lack; jenes von Radmannsdorf an das Bez. G. der Herrschaft Radmannsdorf.

In Unterkrain.

Das bestandene Friedensgericht zu Weizelburg an das Bez. G. der Herrschaft Weizelburg; jenes von Seisenburg an der Herrschaft Seisenburg; jenes von Reinsitz an der Herrschaft Reinsitz; jenes von Gortschee an der Herrschaft Gortschee; jenes von Ischeramel an der Comenda Ischeramel; jenes von Wdtiling an das Comenda Wdtiling; jenes von Neustadt an der Herrschaft des Kapitels Neustadt; jenes von Landstraz an der Kameralherrschaft Landstraz; jenes von Nasenfuß an der Herrschaft Nasenfuß; jenes von Littay an der Herrschaft Slatteneg.

In Innerkrain.

Das bestandene Friedensgericht zu Oberlatbach an das Bez. G. der Herrschaft Freudenthal; jenes von Idria an das Bez. G. der Herrschaft Idria; jenes von Adelsberg an das Bez. G. der Kameralherrschaft Adelsberg; jenes von Senofetsch an das Bez. G. Herrschaft Senofetsch; jenes von Zirklay an das Bez. G. der Herrschaft Haafberg; jenes von Feistritz an das Bez. G. der Herrschaft Premn;

Im Villacher - Kreise.

Das bestandene Friedensgericht zu Villach, an das k. k. Kärntnerische Stadt- und Landrecht; nach Klagenfurt und an das Burgamt Villach; jenes von Feldkirchen an das Bez. G. Ossiach zu Feldkirchen; jenes von Spittal an das Bez. G. Spittal; jenes von Gmünd an das Bez. G. zu Gmünd; jenes von Obovellach an das Bez. G. zu Obovellach; jenes von Greifenburg an das Bez. G. zu Greifenburg; jenes von Hermagon an das Bez. G. zu Grünburg; jenes von Mauthen an das Bez. G. zu Kottlach;

Im Görzer - Kreise.

Das bestandene Friedensgericht zu Görz an das dortige prov. Stadt- und Landrecht; jenes zu Canal an das Bez. G. der Herrschaft Canal; jenes zu Tolmein an das Bez. G. der Herrschaft Tolmein; jenes zu heiligen Kreuz an das Bez. G. der Herrschaft heiligen Kreuz; jenes zu Wippach an das Bez. G. der Herrschaft Wippach; jenes zu Sessana an das Bez. G. der Herrschaft Schwarzeneg in Sessana;

Im Erietzter Kreise.

Das bestandene Friedensgericht des dortigen 1ten und 2ten Kantons an das dortige Stadt- und Landrecht; jenes zu Duino an das Bez. G. der Herrschaft Duino; jenes zu Monsalcone an das Local Bez. G. der Herrschaft Monsalcone.

Indem man an besagte vorige Friedens- und gegenwärtige Bezirksgerichte unter einem den nöthigen Auftrag durch die betreffenden Kreisämter erläßt, und die Bezirksgerichte im Villacher Kreise anweist, daß sie die eine Stadt- und Landrechtliche Parthey betreffende Akten ummehr dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrecht zu übersenden haben, wird solches zur allgemeinen Kenntniß zu dem Ende gebracht, damit Jedermann wisse, wo er in der Folge die benöthigenden Behelfe über vorhinige friedensrichterliche Verhandlungen aufzusuchen habe.

Laibach, den 25. Oktober 1814.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. prov. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit auf Anlangen des Dr. Reich, als Curator ad actum der minderjährigen Kinder Maria Theresia, und Antonia Zalken, mütterliche Helena Zalkensche Universal-Erben bekannt gemacht, daß jene, welche auf den Verlaß der Helena Zalken, Kögenmachers Ehegattin auf der Petersvorstadt Nr. 90 alhier, aus was immer für Rechtsgründe einen Anspruch zu machen vermeinen, den 28. künftigen Monats November Fröhe 9 Uhr vor dem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß erscheinen, und ihre Ansprüche anmelden sollen, als widrigens der Verlaß in der Ordnung abgehandelt, und den Erben eingewantwortet werden würde. Laibach am 22. Oktober 1814.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgericht der Staatsherrschaft Michelsletten wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Uleitsberg in der Hauptgemeinde Laibach ohne Testament verstorbenen Staatsherrschaft Minkendorfer Unterthans Aegid Jogodiz aus was immer für einen Rechtsgründe eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche bey der auf den 24. d. M. Nachmittags um 2 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu diesem Ende bestimmten Tagessitzung so gewiß anmelden, und geltend machen sollen, als im widrigen der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Michelsletten am 3. Nov. 1814.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Nachdem das Hochlöbliche k. k. General-Gouvernement mit Verordnung von 18. v. Erh. 6. d. M. die im Jahre 1793 zu Laibach bestandene Wochenmarkts-Ordnung in das Gedächtniß zurückzuführen, zu republiciren, und ihr die gesetzlich wirkende Kraft zu geben befohlen hat; so wird diese Wochenmarkts-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und zur genauen Befolgung hiemit neuerdings mit dem Besage bekannt gemacht, daß alle gegen die Nichtbeobachtung derselben vorkommenden Klagen bey dem hiesigen Stadt- Magistrate, oder dem k. k. Polizey-Kommissariate zur alsogleichen Untersuchung, und Bestrafung auf die angeordnete Art anzujeygen sind.

K. k. Kreisamt Laibach am 8. November. 1814.

Wochenmarkts-Ordnung für Laibach.

Um der allgemeinen Klage wider die in der Hauptstadt Laibach eingeriffene Zehrung der Lebensmittel, so viel es Zeit, und Umstände möglich machen, abzuhelfen, hat es die k. k. Landesstelle für ihre Pflicht erachtet, eine auf den wechselseitigen Vortheil des Erzeugers und Erkäufers sich gründende Wochenmarkts-Ordnung, deren Zweck ist, durch den Zusammenfluß der Lebensmittel, und ein richtiges Verhältnis derselben zu dem Bedürfnisse der Einwohner ihre Wohlfeilheit zu erzielen, zur allgemeinen Nachachtung der Kaufenden, und Verkaufenden hiemit vorzuschreiben, und durch die k. k. Polizey-Direction, welche die Handhabung der dahin sich beziehenden Gesetze als eine der vorzüglichsten Zweige ihrer Wirksamkeit zukommt, von 1. März 1793 in die genaueste Ausübung bringen zu lassen.

§ 1. In der Betrachtung, daß die Vervielfältigung der Marktplätze in einer nicht gar sehr ausgedehnten Stadt, wie Laibach, nur Verwirrung nach sich ziehen, und zu Übertretungen Anlaß geben würde, hat man es in Ansehung der Verter, wo die Zeiltschsten zu Markt gebracht, und verkauft werden, bey dem bisher üblichen Gebrauche, jedoch mit der nöthigen Vorsorge für die Sicherheit, und Bequemlichkeit der Fußgehenden sowohl, als der Fahrenden, worauf die Polizey unausgesetzt zu sehen, und für jeden Fall auf der Stelle Rath zu schaffen wissen wird, noch ferner zu belassen befunden. — Insonderheit findet man die schon bestehenden Anordnungen zu erneuern, daß für den Verkauf der Körnergattungen, wie es mit der Kur-

rende vom 7. December 1791 bestimmt wurde, nur der Platz vor dem Rathhause, oder unter dem sogenannten Komman, für das Vorkstreich die Vorkstadt Pollana, für Stroh, und Heuwägen, wie auch für Kraut, Rüben, und für Obst, so auf Wagen zugeführt wird, der Kopuziner-Platz bestimmt, und vorbehalten bleibe.

§ 2. Da durch den über Hand genommenen Vorkauf der unmittelbare Erzeuger vom Besuche der Wochenmärkte abgehalten, dadurch aber die Konkurrenz gehemmet, und der Preis der Viktualien ohne einen Vortheil des Landmanns vertheuert wird; so wird dieser Unfug hienit auf das strengste verboten, und aller Ankauf von Viktualien zum Wiederverkauf auf eine Stunde im Umkreise dieser Hauptstadt bey Confiscations-Strafe untersagt.

Wobey es sich von selbst versteht, daß in Ansehung des Getreibes, der durch die Kurrende vom 7. December 1791 bekannt gemachte, auf drey Meilen im Umkreise von Laibach sich ausdehnende Verboth des Verkaufes noch ferner seine volle Wirkung behalte.

§ 3. Um ober auch dem Wochenmarkte die dahin gebrachten Viktualien auf keine Weise entziehen, und durch wucherischen Aufkauf vertheuern zu lassen, wird den sogenannten Fragnern, oder Fratschlern, Greißlern, Mehlweibern, Bäckern, und andern Handel treibenden Privaten nicht nur allein vor 11 Uhr Vormittags auf dem Plage etwas zu kaufen, oder auch nur in der Absicht des Kaufes allda sich sehen zu lassen, unter der unten gesetzten Strafe verboten, sondern auch nach 11 Uhr nur dasjenige an sich zu bringen, was das aufkaufende lebhafte Publikum übrig gelassen hat.

Die dawider handelnden Pöbeln werden ohne Unterschied, sie mögen diesen Unfug auf eigene Rechnung treiben, oder sich nur von andern sich dazu brauchen lassen, das erstemahl mit der Confiskation der Waaren, das zweitemahl noch überdas mit einer angemessenen Geldstrafe, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 4. Niemanden soll es in der Regel erlaubt seyn, auf dem Markt-Platze einem andern, der schon in dem Kaufe einer Waare begriffen ist, gleichsam in den Handel zu fallen, und von selbst mehr, als jener für die Waare zu bieten. Diese Unart wird in soweit untersagt daß sie Falls nicht der Mangel an der Waare solches augenscheinlich veranlasset, (wo es freylich jedem frey sehen müßte, die Waare nach Maas seines Vermögens ungehemmt besser bezahlen zu dürfen) allerdings der k. k. Polizey-Direction angezeigt werde, damit diese so gleich auf die Grundursache sehen, und den hierunter entdeckten Unfug nach Umständen allenfalls nach dem § 3 ahnden möge.

§ 5. Aus dem schon angeführten Grunde, daß die Wohlfeilheit der Lebensmittel nur aus dem Zusammenflusse derselben auf den Marktplätzen entstehen mußte, wird Jedermann, wer es auch seyn mag, auf das schärfste, und unter der § 3. festgesetzten Strafe verboten, sich vor die Stadt hinaus, weit oder nahe den zu Markt Gehenden entgegen zu verfügen, und von ihnen die auf den Wochenmarkt bestimmten Viktualien abzukaufen.

§ 6. Auffer den Wochen-Märkten darf in dem Umfange der Stadt, und der Vorkstädte Niemand anderer, als die schon bestehenden vorgemerkten, und mit Bülleten versehenen Fratschler, Greißler und Mehlweiber auf ihren angewiesenen Plätzen, mit Eßwaaren kleinweife handeln, oder solche zum Verkaufe in die Häuser herumtragen. Die dawider Handelnden werden mit Confiscations-Strafe, und auf öfteres Betreten auch noch mit körperlicher Züchtigung geahndet werden.

§ 7. Was in die bestehenden Markteinsätze gebracht wird, muß den nächsten Markttag darauf, und zwar bey Anfertigung der Waare, und besondern Strafen derjenigen, welche über die Einfäre die Aufsicht haben, öffentlich verkauft werden, weswegen auch alle Fremde, Inhaber, oder Einwohner, welche derley Markt-Einsätze in ihren Häusern, oder Wohnungen in der Stadt, und Vorkstädten in Zins, oder unentgeltlich anlassen, solches bey Strafe von 6 Reichsthalern der k. k. Polizey-Direction anzeigen, die Einsätze dem aufgestellten Waarenmeister, und Bierknecht auf ihr Verlangen jederzeit öffnen, und von ihnen bestatigen lassen sollen.

§ 8. Alle Verkäufer werden auf das ernstlichste ermahnet, unverfälschte, und gesunde Waare auf dem Markt zu bringen, wie auch ächter Maas, und Gewichte sich zu bedienen, so gewiß, als sie im widrigen bey entdecktem Betruge nicht nur allein der Confiskation ihrer Waare,

sondern auch den durch die Gesetze vorgeschriebenen Strafen unausweichlich sich aussetzen würden.

So haben sich auch die Bäcker, und andere mit Brod, und Mehl handelnde Partbeyen, die von Zeit zu Zeit durch den Magistrat dieser landesfürstlichen Hauptstadt anzuschlagenden Satzungen unter den nöthlichen Strafen genauest zu halten.

§ 9. Um aber dieser hiemit festgesetzten Marktordnung sicher Kraft, und Dauer zu geben, wird Jedermann, so lieb ihm sein, und seiner Mitbürger Wohl ist, aufgefordert, die ihm bekannten Kunstgriffe, und Schleichwege, als Monopoliums, wo Verkauf getrieben, der Erzeuger vom Wochenmarke abgehalten, der für das Publikum bestimmte Vorreith zur weitern Verschleppung aufgekauft, oder sonst wider eine, oder andere der gegenwärtig vorgeschriebenen Satzungen verbrochen wird, der k. k. Polizey. Direction zur unverweilten Untersuchung, Abhilfe, und Abhandlung der schuldig Befundenen anzuzeigen. — Insbesondere aber werden die bürgerlichen Viertelmeister, nebst dem ohnehin bestehenden Polizey. Wachtmeister, und der Polizey. Wache zur genauesten Aufsicht, und ununterbrochenen Wachsamkeit nachdrücklich angewiesen.

§ 10. In allen jenen Fällen, wo die Confiscirung der Waare zur Strafe festgesetzt wird, haben zwey Drittheile der confiscirten Waare dem Armen. Institute zuzufallen, ein Drittheil hingegen soll Anzeiger zur Belohnung erhalten, wenn er solchen nicht selbst ebenfalls dem Armen. Institute zu widmen verlangen sollte.

Wornach sich also Jedermann vor eigenem Schaden zu hüten, und zu seinem, und allgemeinen Besten aus allen Kräften mitzuwirken hat.

Gegeben in der Hauptstadt Laibach am 9. Jänner 1793.

Johann Gr. v. Saisruck mp.
Präsident und Landeshauptmann.
Fr. Gr. v. Guiccardi mp.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Über wohlhöbl. k. k. Domainen. Administrations. Bewilligung werden am 30. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittag in der diesherrschaflichen Amtskanzley nach stehende Gegenstände in Pacht versteigert werden, als:

Erstens Die ganze hohe und niedere Jagd vom 1. Dezember d. J. auf fünf nacheinander folgende Jahre.

Zweytens Die Fischerey in den Wässern Groß- und Klein Laibach, Quinza, und Sella, auf gleiche Zeit.

Drittens Der zur Staats Herrschaft Freudenthal, und zum Staatsgut Thurnlack, gehörige Garben, Bienen, und Jugendzehend auf drey nacheinander folgende Jahre, und zwar von folgenden zur Herrschaft Freudenthal, gehörigen Ortschaften, Oberlabach, Berd, Mirke, Woblippa, Presser, Stein, Prevolle, Oberwresowiz, Unterwresowiz, Saverch, Polische, Padesch, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Drascha, Wresouza, Saborscheu, Nischouf, Latsche, Pristava, Kockitna, Packu, Goritscha, Dulle, und dom. Gründer von Freudenthal, von den zum Gut Thurnlack gehörigen Ortschaften, Bigaun, und Wesulack, dann vor verkauften dom. Gründen.

Wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß mit der Versteigerung der Jagd, und Fischerey, der Anfang gemacht werden wird, und die Pachtbedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Staats Herrschaft Freudenthal am 3. Nov. 1814.

K u n d m a c h u n g. (1)

In Gemäßheit der Note des Görzer Stadtmagistrates von 21. v. M. wird hiemit bekannt

gemacht, daß, da die Lieferung des Rindfleisches, 1 und Unschlitt - Kerzen der Stadt, und des Umkreises von Görz, mit 31. Dezember d. J. zu Ende gehet, die dießfällige weitere Lieferung, oder Pachtung für das Jahr 1815. auf den 22. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem öbbl. k. k. Kreisamte zu Görz, an den Mindestbiethenden mit dem Besatze überlassen werde, der den mindesten Anboth machen wird, wobey zu dem Ausrufspreis in Rücksicht des Rindfleisches des præmium fisci auf 9 kr. pr. Pfund, und der Unschlittkerzen auf 20 kr. pr. Pfund angenommen, und eine annehmbarre Caution pr. 2500 fl. gestellt werden soll.

Kaibach am 5. November 1814.

N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er zufolge erhaltener Erlaubniß sein Wachs- und Lebzelter Handwerk angefangen; indem er die beste Bedienung und billigsten Preise verspricht, so zeigt er hiemit an, daß er einstweilen in der Linger - Gasse Haus Nr. 275. logirt, wo jedermann zu allen Stunden bedient werden kann; er empfiehlt sich dem verehrungswürdigen Publikum bestens.

Silvester Homann.

Quartier zu vergeben. (1)

Im Hause Nr. 288 am Schulplatz in 2ten Stocke ist ein Zimmer mit oder ohne Einrichtung zu vergeben, worüber man eben daselbst die nähere Auskunft erhalt.

Erledigter Schuldienst. (2)

In Folge hoher Generalgubernialverordnung vom 28 v. empf. am 9. d. M. Nr. 15279. ist die Schullehrerstelle zu Kronau mit dem anklebenden Gehalte von beiläufig jährlich 200 fl. mit einem wohlgesittem und fähigen Individuum zu besetzen. Die Schulindividuen, welche sich dazu geeignet und berufen finden, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit guten pädagogischen, und Sittenzugnissen belegten, und an das hochlöbliche k. k. General - Suberivium stylisirten Bittschriften längstens bis 27. d. bey dem Hrn. Dechant zu Kronau einzureichen.

Kaibach am 10. November 1814.

N a c h r i c h t. (2)

Den 21. und die folgenden Tage des laufenden Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, werden die zum Vinzenz Leopold Freyh. von Kasterschen Verlassne gehörigen Fabrikate bestehend in Silber, Haus-einrichtung, Tafelgeschirr, Blech, Messing, und Eisenwerk, mehrere Stück ausgearbeitete Steine, Stiegen, Bücher, und dergleichen in dem Hause No. 139. im 2. Stock, am St. Jakobs - Plage mittels öffentlicher Verfügerung gegen soviel baare Bezahlung hindangegeben werden.

Hausverkauf. (2)

Das Haus No. 197. am Rann ist aus freyer Hand zu verkaufen, Liebhaber beliebens sich in der Kapuziner - Vorstadt No. 56 zu ebener Erde zu erkundigen.

Wohnung zu vergeben. (2)

Im Hause Nr. 287 am Schulplatz ist eine Wohnung von 5 Zimmern, nebst Küche und allen nöthigen Behältnissen zu nächst künftigen Georgi 1815 zu vergeben, das Nähere erfährt man in dem nämlichen Hause zu ebener Erd rückwärts gegen die Fleischbänke.

Hausverkaufs - Anzeige. (2)

Es wird das Dominik Hronische am St. Jakobs - Plage sub No. 142 befindliche Haus nebst Garten aus freyer Hand verkauft. Kauflustige belieben in Hinsicht der Kaufs - Summe, und der Verkaufs - Bedingungen, in nämlichen Hause Wasserseits im 2. Stock täglich, und zwar Vormittag bis 10 Uhr sich zu melden.

Verlautbarung. (3)

Von Seite der Normalschul - Direction wird hiermit bekannt gemacht; daß die öffentlichen Vorlesungen über die Pädagogik und Methodik zur Bildung tauglicher Landeschullehrer und Haus - Instructoren den 19. d. an der hiesigen Kaiser - Hauptschule ihren Anfang nehmen werden.

Es haben sich daher, die zur Besetzung derselben geeigneten Individuen am 17. d. in dem Amtszimmer der Normal-Schul-Direction vorläufig anzumelden.
Laibach am 5. November 1814.

Anzeige. (3)

Endesunterzeichneter hat die Ehre dem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß er den bevorstehenden Laibacher Elisabethen-Markt mit einem großen Sortiment Castor-, feiner, mittel und ordinärer Hüte, wie auch mit Frauenzimmer und Manns-Filzschuhen versehen ist; er bittet um einen zahlreichen Zuspruch.

Michael Waczulik,
bürgerl. Hutmachermeister von Gräß.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kommanda Laibach, wird damit bekannt gemacht, daß alle jene, die zu dem Verlöse des am 16. May d. J. zu Kletsche verstorbenen Lorenz Kregar gegründete Forderungen zu machen vermeinen, ihre verschiedlichen Ansprüche den 5. Dezember l. J. Nachmittags um 3 Uhr in dieser Amtskanzley sogleich anmelden, und selbe rechtsgeltend darthun sollen, als widrigenfalls der gedachte Verlöse ohneweiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 15. Oktober 1814.

Ein Zimmer mit Einrichtung. (3)

unweit der Domkirche ist für eine oder mehrere Personen auf künftigen Elisabethen-Markt zu vergeben, und das Nähere im Zeitungskomptoir zu erfragen.

Rundmachung. (3)

Von der k. k. prov. Bancal- und Salzgefällen-Administration wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß den 17. November d. J. in denen gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden der Weindag- und Musik-Impost verschiedener Pfarren und Gemeinden durch öffentliche Versteigerung den Meistbietenden in Pacht überlassen werden wird, als:
Bey der k. k. Bancal-Administration in Laibach.

Oberlaibach, Willibrod, Franzdorf, Loitsch, Pfarr Wresowitz bey Lukowitz, St. Peter bey Laibach, St. Veit ob Laibach, Dobrova, Sonegg, Stadt Lack, Altenlack, Nallas, Eisfern, Salinlog, Pölland, St. Martin bey Krainburg, Sairach, Oslich, Selzach, St. Martin bey Großkollenberg, Glödnigg, Höflein, Wodig, Neumarkt, St. Georgen, Birklach, Stadt Krainburg, Pfarr Bayer, Bezirk Radmannsdorf nach Untertheilung der Pfarren, Bezirk Beldes nach Untertheilung der Pfarren, Bezirk Weissenfels nach Untertheilung der Pfarren, Pfarr Stein, Mannsburg, Aich, Lustthal und Jauchen, Moraitzsch, Watsch und Kolobratz, Sägör, St. Spithardt und Ischemschenigg.

Bey dem k. k. Kreisamte in Triest.

Gemeinde Dollina, Crogole, St. Servalo, Balliunz, Sabresetz, Borst, Kastelz, Ritzmagne, Loog, Prebenegg, Draga, Nasirz, Mucchelli, Kusina, Cernotitsch, Grozana, Herpelle, Beua, Klanz, Occilsa, Petrine, Terbze, Zernikal, Verscholle, Presenza, Podgorie, Iellovitze, Voditze, Matera, Watsch, Rafsitze, Pausane, Tuble, Bresouza, Markonschina, Sloppe, Artitsche, Hatischina, Brebuwerdu, Orechegg, Großlotsche, Sliuie, Gemeinde Gollatz, Totre, Grudischiza, Odollina, Ostrovitza, Merkane, Skaidaschina, Kanziza, Cosiane, Duino, Comen.

Bey dem k. k. Kreisamte in Fiume.

Lippa, Ruppa, Selschane, Doleine, Großwerdu, Berze, Pafsiak, Schapiune, Kleinwerdud, Großwerdud, Skalmitza, Klana, Studena, Skerle, Villanova Schuschak, Lifsatz, Nova Krazina, Sabitsche, Podgraje, Gemeinde Dornegg, Feisritz, Verbau, Verbitza, Jablanitz, Kuteschova, Terbzhan, Jassen, Obersemon, Untersemon, Cafseri.

Bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg.

Mairie Adelsberg, Gemeinde Castel novo, Ratschitsche, Starado, Podversche, Saboine, Studena gora, Gemeinde Hruschiza, Pollane, Kleinlotsche, Grudische, Retomesche, Obrou, Javorije, Pregarie, Huje, Gaberg, Erjautsche, Sajeusche, Prelosche, Großmune, Kleinmune, Schejane, Prem, Petine, Mostnari, Smerie, Killenberg, Rateschuwendu, Zelle, Janeschuwendu, Domine, Weize, Harie, Sore, Grofsbukovitz, Kleinbukovitz, Ratschitsche, Dobropole, Saretschie, Topolz, Posteine, Meretschie, Podtabor, Schambie, Grafenbrun, Watsch, Koritzenze, Jurtschitsch, Sagurie, Schilertabor, Derschkoutze, Parie, Stadt Laß, Gemeinde altenmarkt, Podzinka, Nadleks, Igendorf, Uschak, Kosarsche, Verschnigg, Danne, St. Anna, Babnapoliza, Lipsenu, Oberseedorf, Babenfeld, Pudop, Maschkoaz, St. Margareth, Oberberg, Grufenekar, Podlals unter Berg, Laß ober dem See, Markt Zirkniz, Gemeinde Niederdorf, Selsach, Unterseedorf, Martensbach, Vigaun, Topoll, Bresie, Seuschegg, Gemeinde Wesulak, Dobetz, Koschleg, Ottonitza, Machett, Untersleinitz, Oberslemen, Ullaka, Oblotschitsch, Scheromnitz, Grachova, Ploschka poliza, Oberplanina, Unterplanina, Laasse, Lipple, Jacovetz, Maunitz, Rakek, Slivitz, Labenschufs, Garzareutz, Kaltenfeld, Stermeza, Welska, Mairie Senoschetsch, Coschana, Præwald.

Bei dem k. k. Kreisamte Neustadt.

Hönigstein, Pretschna, Ainödt und Töplitz, St. Peter bey Weinhof, Neudegg und Schloß Landpreis, Rupprecht, S. Dreyfaltigkeit, St. Johann im Thal, Ober- und Massensuß, Neustadt Vorstadt, Candta und St. Michael, Stopitsch, Waltendorf, St. Kanzian, St. Margarethen und Weiskirchen, Tschatesch, Pfarz S. Kreuz, Zirkle, und Stadt Landstraß.

Siebente Lottoziehung in Laibach.

Den 12. November sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

31. 19. 1. 36. 82.

Die nächsten Ziehungen alhier werden am 26. Nov. und 10. Dez. gehalten werden.

Verstorbene in Laibach.

Den 10. November

Dem Hrn. Martin Wallner, Hausmeister, f. S. Johann, alt 11 Jahr, im Landhaus.

den 13. detto.

Dem Hrn. Vincenz Grafen von Engelshaus, k. k. Hauptmann, f. Frau Josepha, alt 29 Jahr, auf der Pollana No. 3.

den 14. detto

Dem Johann Debeuz, Bindergeßell, f. K. Anton, alt 10 Monath, am Kann No. 1914.

Von der k. k. prov. Banzal- und Salzgefällen-Administration wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß dem 17. November d. J. in denen gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden der Weindag- und Musik-Impost verschiedener Pfarren und Gemeinden durch öffentliche Versteigerung den Meistbietenden in Pacht überlassen werden wird, als:

Bei der k. k. Banzal-Administration in Laibach.
Oberlaibach, Billiggraz, Franzdorf, Loitsch, Pfarr Wresowitz bey Lupowitz, St. Peter bey Laibach, St. Veit ob Laibach, Dobrova, Sonegg, Stadt Laß, Altensack, Matlas, Eisern, Salinlog, Pölland, St. Martin bey Krainburg, Sairach, Döllig, Selzach, St. Martin bey Großkalkenberg, Flödnigg, Höflein, Bodig, Neumarkt, St. Georgen, Sirklach, Stadt Krainburg, Pfarr Zayer, Bezirk Radmannsdorf nach Untertheilung der Pfarren, Bezirk Beldes nach Untertheilung der Pfarren, Bezirk Weissenfels nach Untertheilung der Pfarren, Pfarr Stein, Mannsburg, Aich, Lustthal und Zauchen, Moraitzsch, Watsch und Kolobrath, Sager, St. Gotthardt und Ischemischenegg.

Bei dem k. k. Kreisamte in Triest.

Gemeinde Dollina, Crogle, St. Servalo, Balliunz, Sabresetz, Borst, Kastelz, Ritzmagne, Loog, Prebenegg, Draga, Nasirz, Muchelli, Kusina, Cernotitsch, Grozana, Heipelle, Beua, Klantz, Occilsa, Petrine, Terbze, Zernikal, Verscholle, Presenza, Podgorie, Iellovitze, Voditze, Materia, Watsch, Kafsitze, Pausane, Tuble, Bresouza, Markonschina, Sloppe, Artitsche, Hitischina, Brebuwerdu, Orechegg, Großlotsche, Slaie, Gemeinde Gollatz, Totre, Grudischiza, Odollina, Ostrovitza, Merkane, Skaidaschina, Kanziza, Cosiane, Duino, Comen.

Bei dem k. k. Kreisamte in Fiume.

Lippa, Ruppa, Selschane, Doleine, Großwerdu, Berze, Pafsiak, Schapiune, Kleinwegud, Großwegud, Skalnitzza, Klana, Studena, Skerle, Villanova Schuschak, Lifsatz, Nova Krazina, Sabitsche, Podgraje, Gemeinde Dornegg, Feistritz, Verbau, Verbitza, Jablanitz, Kuteschova, Terbzhan, Jansen, Obersemon, Untersemon, Caseri.

Bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg.

Mairie Adelsberg, Gemeinde Castel novo, Ratschitsche, Starado, Podverscho, Saboine, Studena gora, Gemeinde Hruschiza, Pollane, Kleinlotsche, Grudische, Hetromesche, Obrou, Javorije, Pregarie, Huje, Gaberg, Erjautsche, Sajeusche, Prelosche, Großmune, Kleinmune, Schejane, Prem, Petine, Mostnari, Smerie, Küllenberg, Hateschuwendu, Zelle, Janeschuwerdu, Domine, Werze, Harie, Sore, Großbukovitz, Kleinbukovitz, Ratschitsche, Dobropole, Saretschie, Topolz, Posteine, Meretschie, Podtabor, Schambie, Grafenbrun, Watsch, Koritenze, Jurtschitsch, Sagurie, Schillertabor, Derschkoutze, Parie, Stadt Laß, Gemeinde Altmarkt, Podzinka, Nadleks, Igendorf, Uschak, Kosarsche, Verschnigg, Danne, St. Anna, Babnapoliza, Lipsenu, Oberseedorf, Babenfeld, Pudop, Maschkouz, St. Margareth, Oberberg, Grufenekar, Podlaß unter Berg, Laß ober dem See, Markt Zirkniz, Gemeinde Niedertorf, Selsach, Unterseedorf, Martensbach, Vigaun, Topoll, Bresie, Seuschegg, Gemeinde Wesulak, Dohetz, Koschleg, Ottonitza, Machett, Unterschleinitz, Oberslemen, Ullaka, Oblotschitsch, Scherounitz, Grachova, Ploschka poliza, Oberplanina, Unterplanina, Laafse, Lipple, Jacovetz, Maunitz, Rakek, Slivitz, Lubenschuß, Garzareutz, Kaltenfeld, Stermeza, Welsku, Mairie Senoschetsch, Coschana, Præwald.

Bei dem k. k. Kreisamte Neustadt.

Hönigstein, Pretschna, Ainödt und Töplitz, St. Peter bey Weinhof, Neudegg und Schloß Landpreis, Rupprecht, H. Dreypfältigkeit, St. Johann im Thal, Ober- und Rossenfuß, Neustadt Vorstadt, Candia und St. Michael, Stopitsch, Waltendorf, St. Kanzian, St. Margarethen und Weiskirchen, Tschatesch, Pfarr H. Kreuz, Zirkle, und Stadt Landtraß.

A n z e i g e (2)

wegen Stickerey der Staatsuniformen.

Die Unterzeichnete welche schon vielfältig besonders wieder beym leztühnigen Hulbigungsfeste ihre Gewandtheit im Gold und Silbersticken am Tag zu legen Gelegenheit hatte, giebt sich die Ehre bey der nun Allerhöchst resolvirten Uniformirung sämmtlicher (P. T.) Herrn Staatsbeamten ihre Dienste anzutragen und schmeichelt sich sowohl durch prompte Bedienung als auch durch Billigkeit der Preise die allseitige Zufriedenheit einzuärndten.

Muster und Preise sind am Plaze bey den Herrn Silberarbeiter Müller zur gefälligen Einsicht vorhanden.

Rosalia Dorfmeister.

Ein Zimmer mit Einrichtung. (2)

unweit der Domkirche ist für eine oder mehrere Personen auf künftigen Elisabethen-Markt zu vergeben, und das Nähere im Zeitungskomptoir zu erkragen.

Bedienstungen zu vergeben. (3)

Für die Bezirksherrschaft Gottschee wird 1. Bezirksrichter, dann für die Bezirksherrschaft Wachstein in Istrien 1. Bezirksrichter und 1. Gerichtsschreiber gegen sehr billige Bedingnisse gesucht. Jenen, welche sich für diese Bedienstungen geeignet finden, und solche zu erhalten wünschen, belieben sich bey der herzog. Wilhelm Auerspergischen Güterinspektion zu Laibach schriftlich oder mündlich zu melden.

Fleischauschrottungs-Lizitations-Nachricht. (3)

Von dem k. k. Oberbergamte wird hiemit kundgemacht, daß da der hiesige Fleischauschrottungs-Kontrakt, mit Ende Fovember l. J. zu Ende gehet und ein neuer im Wege der Licitation angeschlossen werden wird; so werden diejenigen, die diese Fleischauschrottung auf 1 Jahr, nämlich von 1. Dezember 1814 bis lezten November 1815 zu übernehmen Lust haben, eingeladen, hier am 17. November Früh um 9 Uhr in dem Rathsaale zu erscheinen, wo diese Licitation vorgenommen werden wird. übrigen können die Bedingnisse in der hiesigen Oberamtskanzley eingesehen werden. Idria am 27. Oktober 1814.

